



STADT AHAUS

Satzung über die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ahaus

vom 30.11.2012

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
20. November 2012	13. Dezember 2012	1. Januar 2013

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen
18.12.2013	19.12.2013	01.01.2014	§ 20 Abs. 6
18.12.2014	23.12.2014	01.01.2015	§ 2 Abs. 6, § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 20 Abs. 6
24.11.2015	10.12.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 2 § 20 Abs. 6, 8-11
23.11.2016	08.12.2016	01.01.2017	§ 20 Abs. 6, 7
13.12.2017	21.12.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 – 5 § 20 Abs. 6

15.11.2018	22.11.2018	01.01.2019	§ 2 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 49, § 11 Abs. 1, § 20 Abs. 6, § 20 Abs. 7
14.11.2019	21.11.2019	01.01.2020	§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 5, § 12 Abs. 8, § 15, § 20 Abs. 6, § 20 Abs. 9, Anlage 1
18.11.2020	26.11.2020	01.01.2021	§ 20 Abs. 6
15.12.2021	22.12.2021	01.01.2022	Titel, § 1 Abs. 2, § 2, § 3 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15, § 20 Abs. 6, Anlage 1

**Satzung
über die Abfall- und Kreislaufwirtschaft
in der Stadt Ahaus
vom 30.11.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW, 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 863, 975), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW, S. 687) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Ahaus betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Ahaus erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln, Annehmen und Befördern von Abfällen nach § 2 und der Anlage 1, die im Stadtgebiet anfallen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten abfall- und umweltrechtlich erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Stadt Ahaus kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen bzw. abfallrechtliche Aufgaben nach § 5 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 LAbfG NRW dem Kreis Borken übertragen.
- (5) Die Stadt Ahaus wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ahaus

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Ahaus umfasst das Einsammeln, Annehmen und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Borken, wo sie sortiert, zur Wiederverwendung vorbereitet, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt bzw. angenommen und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten und angenommenen Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG. Hierunter zählen u.a. nicht Bau- und Abbruchabfälle sowie Kraftfahrzeuge und Teile von Kraftfahrzeugen, für deren Entsorgung die vom Kreis Borken beauftragte Entsorgungsgesellschaft (EGW mbH) bzw. andere abfallrechtlich zertifizierte private Unternehmen nach den abfallrechtlichen Vorschriften herangezogen werden können (siehe § 3).
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Ahaus gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Rahmen der Anlage 1 folgende Abfallentsorgungsleistungen in getrennter Erfassungs- bzw. Annahmeform:
1. Gestellung der Abfallbehälter (Restmüll- und Altpapier-Container, Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäße) und Restmüllsäcke.
 2. Einsammlung und Beförderung von Restmüll. Unter Restmüll sind die Siedlungsabfälle zu verstehen, die nach Aussortierung der Abfälle nach Nr. 3. bis Nr. 10., der Einweg-Verpackungen nach § 3 Absatz (2) und der sonst nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle übrig bleiben und von den von der Stadt Ahaus zur Verfügung gestellten Restmüllgefäße erfasst werden können.
 3. Einsammlung, Annahme und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Insbesondere sind dies Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie Grün- und Gartenabfälle.
 4. Einsammlung, Annahme und Beförderung von Altpapier (Papier, Pappe, Karton - PPK) – (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG). Hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus PPK darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ordner und Schreibpapier. Einweg-

Verkaufsverpackungen aus PPK werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (siehe § 2 Abs. 3).

5. Annahme und Beförderung von Kunststoffabfällen (Hartkunststoffe), soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
6. Annahme und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
7. Annahme und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG oder um Bauabfälle (z.B. Fensterscheiben) handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3).
8. Annahme und Beförderung von Altholz aus privaten Haushalten nach den Klassen AI bis AIII der Altholzverordnung (AltholzV und § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG). Hierunter fallen nicht Bauholz, Abbruchholz, Gartenhütten, Kleintierställe, Decken- und Bodenbeläge.
9. Annahme und Beförderung von sonstigen sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
10. Annahme und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 2.
11. Annahme und Beförderung von Altbatterien und Altakkumulatoren nach § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG).
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten abfall- und umweltrechtlich erforderlich ist.
13. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
14. Betrieb einer Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Wertstoffhof) an der Max-Planck-Straße 1 in Ahaus zwecks Annahme von Abfällen nach §15.
15. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Sortierung, Getrennthaltung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Zuständigkeiten der Stadt Ahaus als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Das Einsammeln, Annehmen und Befördern der o.g. Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Einsammlung von Restmüll (Nr. 2.), Bioabfällen (Nr. 3.) und PPK-Abfällen (Nr. 4.) über Restmüll- und Altpapier-Container, Restmüll-, Biomüll-, Altpapiergefäße und Restmüllsäcke und darüber hinaus durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem nach § 15 mit einer Abgabemöglichkeit von Sperrmüll (Nr. 9.) , Altholz (Nr. 8.), Kunststoff- (Nr. 5.), Metall- (Nr. 6.), PPK- (Nr. 4.), Glasabfälle (Nr. 7.), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Nr. 10) und sperrigen Grün- und Gartenabfällen (Nr. 3) am Wertstoffhof der Stadt Ahaus. Diese Aufgaben des Einsammelns, Annehmens und Beförderns werden im Rahmen dieser Satzung und der abfallrechtlichen Vorschriften des Bundes, des Landes NRW sowie der Abfallbeseitigungssatzung des Kreises Borken wahrgenommen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 15 und der

Anlage 1 geregelt und werden über den Abfallkalender mittels Postwurfsendung allen Haushalten der Stadt Ahaus bekannt gegeben.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ahaus. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin gehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse gelbe Tonne/gelber Container und dezentral aufgestellte dreifarbiggetrennte Altglascontainer des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden müssen. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt zusammen mit der öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften über die blauen Altpapiercontainer und Altpapiergefäße und darüber hinaus auch über den Wertstoffhof der Stadt Ahaus. Dieser steht u.a. auch für die Abgabe von Übermengen an Einweg-Verpackungen bzw. Leichtverpackungen (LVP) zur Verfügung. Weitere Informationen geben die Anlage 1 dieser Satzung, der Abfallkalender hinsichtlich der Leerungstermine der gelben Tonnen und die Abfallberatung der Stadt Ahaus.

§ 3

Von der Stadt Ahaus ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ahaus sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Ahaus nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz1 KrWG). Vorgenannte Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und der dafür vorgesehenen Einrichtung zur Verwertung zu übergeben bzw. zur Verfügung zu stellen (siehe § 2 Absatz 3).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit entsprechend dieser Satzung nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind hinsichtlich Art und Beschaffenheit die Abfälle, die nicht von der Anlage 1 erfasst sind. Hinsichtlich der Menge sind die Grenzen in § 9 Absatz 2 dieser Satzung gesetzt. Die Entscheidung hier-

über trifft die Stadt im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften.

3. Die Sammlung und Beförderung von Altkleidern, Alttextilien und Altschuhe übernimmt ab dem 01.01.2015 der Kreis Borken als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Aufgabenübertragung ist gemäß § 23 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.05.2014 erfolgt.
 4. Die Sammlung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) vollzieht sich nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken. Für Kleinmengen bis 30 kg je Abfallcharge hat der Kreis Borken über die von ihr beauftragte EGW mbH das Schadstoffmobil eingesetzt. Auch Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, werden hierüber erfasst (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Kreis Borken bzw. dem von ihm beauftragten Dritten (EGW mbH) zu überlassen (Überlassungspflicht). Die Erfassung dieser Abfälle ist in Abstimmung mit dem Kreis Borken von der Stadt Ahaus ausgeschlossen. Zu den gefährlichen und schadstoffhaltigen Abfällen zählen u.a. Farben, Lacke, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Säuren, Altmedikamente und scharfe Reinigungsmittel. Die Standorte bzw. Sammelstellen und die Sammeltermine des Schadstoffmobils werden über den Abfallkalender der Stadt Ahaus bekannt gegeben.
 5. Die Sammlung, Beförderung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen, Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen wird von der Stadt Ahaus ausgeschlossen. Sie zählen nicht zu den Siedlungsabfällen gem. § 3 Absatz 5a KrWG. Zu den Bau- und Abbruchabfällen zählen u.a. auch Zimmertüren, Deckenvertäfelungen, fest oder schwimmend verlegte Fußbodenbeläge, Gartenhütten und Kleintierställe. Diese Abfälle sind nach den entsprechenden abfallrechtlichen Regelungen über die vom Kreis Borken beauftragte EGW mbH oder andere zertifizierten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Auskünfte hierzu erteilen die Abfallberatungen der Stadt Ahaus und des Kreises Borken.
 6. Die Abgabe von Abfällen nach § 2 Absatz 2 Nr. 3, 8, und 9 am Wertstoffhof der Stadt Ahaus ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Nutzungsberechtigten begrenzt auf haushaltsübliche Mengen bis zu 3 m³ je Anlieferung. Gewerbliche Anlieferungen von Abfällen am Wertstoffhof der Stadt Ahaus sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Ahaus kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ahaus liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 und 3 berechtigt, von der Stadt Ahaus den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Ahaus haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ahaus liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GwAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Hucklepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisver-

ordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Städte Ahaus und Vreden vom 17.09.2007“ geregelt worden.

§ 6

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Ahaus an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 7**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Ahaus stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Ahaus stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 8**Entsorgung ausgeschlossener Abfälle/
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ahaus gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür abfallrechtlich zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Die abfallrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

§ 9**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Ahaus bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz für die Entleerung, ob und wie

die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
- a. blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l,
 - b. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240l,
 - c. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l für Restmüll,
 - d. für Restmüllmengen, für die die Kapazität der Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Ahaus gegen Gebühr zugelassene graue 60l-Restmüllsäcke vom Bürgerbüro der Stadt Ahaus bezogen werden. Die gefüllten Restmüllsäcke werden zusammen mit den Abfällen der Restmülltonne eingesammelt.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) unterliegt, hat in jeweils ausreichendem Maße die Aufstellung von Abfallbehältern nach § 9 zu dulden und zwar:
- a. mindestens einen blauen Abfallbehälter für Altpapier (PPK) in der Größenordnung 240 l, soweit nicht eine Regelung nach § 13 dieser Satzung getroffen worden ist,
 - b. mindestens einen braunen Abfallbehälter oder grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l oder 240 l, soweit nicht eine Regelung nach § 13 getroffen worden ist, und
 - c. mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l (Restmüll-Container).

Das notwendige Maß der Gefäßgröße(n) hängt von der Personenzahl und dem Anfall der Abfallmenge ab.

- (2) Wird festgestellt, dass Wertstoffsammelgefäße (Bioabfall-, Altpapiergefäße und gelbe Tonnen) mit Restmüll, anderen Wertstoffen oder sonstigen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen Entsorgungskosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-

Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

- (4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Altpapiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung individuell im Sinne der GewAbfV von der Stadt unter Zugrundelegung von betriebsspezifischen Größen wie Menge des anfallenden Restmülls, Beschäftigtenzahl, Gewerbeart und Betriebsfläche ermittelt und festgesetzt. Der Anschlusspflichtige erteilt der Stadt hierzu die notwendigen Informationen. Entsprechend gilt die Regelung für Fälle des § 5 Abs. 3.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene - für die Sammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten befahrbare - öffentliche - Straße zu stellen. Straßenverkehrsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Verbot des Rückwärtsfahrens mit Müllfahrzeugen) sind hierbei besonders zu beachten. Den behördlichen Weisungen hierzu ist Folge zu leisten. Wegen der Entleerungstechnik hat die Seite der Öffnung der Behälter zur Fahrbahn hin zu zeigen. Die Abfallgefäße sind pro Abfallart möglichst paarweise zur Leerung zusammen zu stellen. In diesem Zusammenhang obliegt den Bürgern eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Abfallüberlassung.
- (2) Für die im Außenbereich liegenden Grundstücke kann die Stadt im Einzelfall etwas anderes anordnen, soweit die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllfahrzeugen ungeeignet ist.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Die Gefäße sind nach der Leerung unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf des Leerungstages von den öffentlichen Straßen zu entfernen.
- (4) Ist eine öffentliche Straße wegen ihres Straßenzustandes oder aus sonstigen Gründen dauernd oder vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. Baumaßnahmen), sind die Abfallbehälter unaufgefordert an einer befahrbaren Straße oder einem befestigten öffentlichen Wirtschaftsweg zur Entleerung abzustellen. Diese Regelung gilt im Außenbereich für öffentliche Wirtschaftswege entsprechend.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 werden von der Stadt Ahaus gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Die Stadt Ahaus kann die Gefäßgestaltung einem Dritten übertragen. Für die Sauberkeit der Gefäße ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Ahaus gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können und auch benutzt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle mit Ausnahme der sperrigen Abfälle nach § 15, der ausgeschlossenen Abfälle nach § 3 und der durch § 6 von der Benutzungspflicht ausgenommenen Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier (PPK) und Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Ahaus bereitzustellen:
 - a. Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 - b. Altpapier (Papier, Pappe und Karton) ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 - c. der verbleibende Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter oder Restmüll-Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. In den Wintermonaten sind die Abfälle frostfrei und schüttfähig zu halten. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die Abfallbehälter dürfen das zulässige Gesamtgewicht (240 l-Gefäß = 110 kg, 120 l-Gefäß = 60 kg, 80 l-Gefäß = 50 kg) nicht überschreiten.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Ahaus gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen, den Standort und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und die Standorte der Altglas- und Altkleider-Depotcontainer (Sammelcontainer) über den Abfallkalender rechtzeitig bekannt. Der Abfallkalender wird jährlich per Postwurfsendung an alle Haushalte verschickt und ist zusätzlich am Bürgerbüro der Stadt Ahaus und im Internet unter www.stadt-ahaus.de erhältlich.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Ahaus im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die blauen Abfallgefäße für Pappe, Papier und Karton werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die 1.100 l-Container für Restmüll werden je nach Bedarf 4-wöchentlich, 14-tägig, einmal wöchentlich und zweimal wöchentlich geleert.
- (3) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die Restmüllsäcke werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die braunen Abfallbehälter bzw. die grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle werden in den Monaten April bis November im 2-Wochen-Rhythmus und in den Monaten Dezember bis März im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
- (5) Die Termine für die Leerung der Gefäße und die Einsammlung der Abfallsäcke sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bzw. die Tagespresse bekannt gegeben.
- (6) Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke müssen am Leerungstag bis 06.00 Uhr bereitgestellt werden.

§ 15
Wertstoffhof der Stadt Ahaus
(Entsorgung von sperrigen Abfällen,
Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien)

- (1) Für die Entsorgung von sperrigen von der Stadt Ahaus zugelassenen Abfällen von Anschlussberechtigten und anderen Abfallbesitzern im Gebiet der Stadt Ahaus, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, betreibt die Stadt bzw. ein von ihr beauftragter Dritter eine Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Wertstoffhof). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und die Annahmebedingungen werden von der Stadt über den Abfallkalender bekannt gegeben. Im Rahmen der Anlieferung dieser sperrigen Abfälle sind die Getrennthaltungspflichten nach § 2 Absatz 2 einzuhalten. Für die Annahme dieser Abfälle gilt die Anlage 1 entsprechend. Den Anweisungen des Personals des Wertstoffhofes ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten. Sperrige Abfälle zählen gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG ebenfalls zu den Siedlungsabfällen im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Endnutzer als Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vom übrigen Siedlungsabfall getrennt zu halten und gesondert zum Wertstoffhof der Stadt Ahaus zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Vertreiber nach 9 Absatz 1 BattG oder des Kreises Borken über das Schadstoffmobil der EGW mbH zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) Altbatterien und Altakkumulatoren i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom übrigen Abfall getrennt zu halten einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Neben der Erfassungsmöglichkeit der Altbatterien von den Vertreibern nach § 9 Absatz 1 BattG besteht auch die Möglichkeit der Nutzung des Schadstoffmobils der vom Kreis Borken beauftragten EGW mbH (Dritter) und des Wertstoffhofes der Stadt Ahaus. Der Kreis Borken bzw. die von ihr beauftragte EGW mbH (Dritter) und die Stadt Ahaus informieren darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 16
Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Ahaus den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer

Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Ahaus unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Gäste, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Ahaus ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Ahaus ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Ahaus obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. Dies gilt auch bei witterungsbedingten Störungen. Hierbei kann die Stadt eine Ausnahme von § 14 Abs. 6 zulassen.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19
**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Ahaus ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20
Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallentsorgungsgebühren. Eine gebührenrechtliche Inanspruchnahme liegt grundsätzlich vor, wenn auf der Grundlage des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 5 dem Benutzer auf seinem Grundstück ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt und das Grundstück zur Entleerung der Abfallgefäße turnusmäßig von einem Sammelfahrzeug angefahren wird.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der in § 21 genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch von der Gebührenpflicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter ordnungsgemäß schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

- (6) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahren. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:
- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäße) bei 14-täglicher Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
 - 80 l-Abfallbehälter.....54,18 €
 - 120 l-Abfallbehälter.....67,25 €
 - 240 l-Abfallbehälter.....106,45 €
 - b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
 - 80 l-Abfallbehälter.....78,01 €
 - 120 l-Abfallbehälter.....102,79 €
 - 240 l-Abfallbehälter.....177,16 €
 - c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)
 - bei 4-wöchentlicher Leerung.....781,81 €
 - bei 14-täglicher Leerung 1.481,92 €
 - bei wöchentlicher Leerung 2.882,18 €
 - bei 2 x wöchentlicher Leerung 5.682,63 €
- (7) Die Gebühr für den Bezug von zugelassenen zusätzlichen Restmüllsäcken nach § 9 Absatz 2 d wird auf 2,50 € je Windsack und auf 5,00 € je Restmüllsack festgesetzt. Mit dieser Gebühr sind auch die Kosten für Einsammlung, Transport und Beseitigung des Abfalls abgegolten. Der Windsack wird aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt subventioniert
- (8) Für den Tausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr je Anfahrt von 10,00 € erhoben. Eine Gebührenpflicht besteht nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter und nicht für den Tausch von Behältern aufgrund von Beschädigungen durch das ausführende Entsorgungsunternehmen. Für eine wiederholte Anfahrt zur Entleerung eines Abfallgefäßes aufgrund von Vernachlässigungen des Grundstückseigentümers oder Verstößen gegen das Satzungsrecht wird eine Sondergebühr von 20,00 € erhoben.
- (9) Die Gebührensätze unter Absatz 6 b) und c) stellen Einheitsgebühren dar. Hiermit sind folgende Abfallentsorgungsteilleistungen abgegolten: Gestellung der entsprechenden Abfallgefäße für Restmüll und Altpapier; Einsammlung, Beförderung und Entsorgung des Restmülls; Einsammlung, Beförderung und Verwertung des Altpapiers, soweit diese Kosten durch die Altpapierverkaufserlöse nicht gedeckt sind; Inanspruchnahme der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle; Verwertung bzw. Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen (außerhalb der Biotonne), Altholz, Altmetallen und sonstigen sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus Haushalt, Haus- und Kleingärten über den Wertstoffhof; Aufstellen, Unterhalten

und Entleeren von Straßenpapierkörben, Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, Abfallberatung und die Leistungen des Kreises nach § 2 Abs. 4 ff.. Übersteigen die Altpapierverkaufserlöse die Kosten der Altpapierentsorgung, fließen diese Mehreinnahmen in die Einheitsgebührenrechnung ein und wirken sich so positiv auf die Restmüllgebühr aus. Auch fließen etwaige Wertstoffverkaufserlöse in die Gebührenkalkulation ein.

- (10) Die nach Absatz 6 und Absatz 8 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Gebühren nach Absatz 7 sind direkt bei Aushändigung der Abfallsäcke im Bürgerbüro der Stadt Ahaus in bar zu entrichten.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Ahaus zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Ahaus nicht überlässt oder von der Stadt Ahaus bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Ab-

- fällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwider handelt;
- c) den Sortierungs-, Getrennthaltungs- und Übergabepflichten nach §§ 2 und 3 nicht nachkommt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2 , Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - h) entgegen § 12 Abs. 1 anderweitig besorgte Abfallgefäße benutzt und zur Abholung der Abfälle bereitstellt;
 - i) entgegen § 10 Abs. 2 und 3 eine Duldung der von der Stadt zugeteilten Gefäßgröße nicht hinnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 und die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ahaus

Folgende Auflistung enthält Abfälle, die nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 über die Stadt Ahaus als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen sind. Darüber hinaus werden die Einweg-Verkaufsverpackungen aufgeführt, die über die Erfassungssysteme der privatrechtlichen dualen Systembetreiber zu entsorgen sind (§ 2 Absatz 3). Flankierend zum öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystem bestehen auch für diese Abfälle die Getrennthaltungspflichten nach dem KrWG und dem VerpackG. Abgesehen von der PPK-Entsorgung nach Nr. 1 dürfen Einweg-Verkaufsverpackungen nicht über die öffentlich-rechtlichen Abfallgefäße entsorgt werden. Insofern erfolgt diese Auflistung im Kontext einer geordneten gesamtheitlichen Abfallentsorgung. Die **Abfallschlüsselnummer** (ASN) dient der Klassifizierung von Abfällen auf der Basis der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

1. Abfälle für das Altpapiergefäß, Nutzung des Wertstoffhofes für sperrige PPK-Abfälle

Hierunter fallen alle Abfälle aus Papier, Pappe und Karton - PPK - (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 01). In Ergänzung zu den Altpapiergefäßen werden am Wertstoffhof der Stadt Ahaus auch sperrige PPK-Abfälle angenommen.

a) Öffentlich-rechtlicher Anteil:

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge und Prospekte, Papier- und Schreibblöcke, Hefte, Bücher, Aktenordner aus Pappe, Wellpappe, Packpapier, Briefumschläge, sowie sonstige Pappe und Kartons, die nicht unter b) fallen.

b) Privatrechtlicher Anteil der dualen Systembetreiber nach VerpackG

Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton.
Die Stadt Ahaus duldet die Mitbenutzung der Altpapiergefäße für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG).

2. Abfälle für das Bioabfallgefäß

(biologisch abbaubare Küchenabfälle und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- und Parkanlagen)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 08 und 20 02 01)
Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Eierschalen, Eier, Essensreste, Federn, Fisch- und Fleischreste, Gemüseabfälle, Haare, Heckenschnitt, Holzwolle, Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kleintiermist, Küchenpapiertücher, Laub, Lebensmittelreste, Milcherzeugnisse, Moos, Nussschalen, Obstabfälle, Papiertaschentücher, Pflanzen, Rasenschnitt, Salatabfälle, Sägespäne, Sägemehl, Servietten, Teebeutel, Unkraut.

3. Abfälle für das Restmüllgefäß/ den Restmüllcontainer

(Abfälle, die keiner Wiederverwertung zugeführt werden können.)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 03 01 und 20 03 03)
Abdeckfolien, Asche (kalt), Backpapier, Bürsten, Buntstifte, Damenbinden, Disketten, Durchschlagpapier, Einmachgläser, Einmalhandschuhe, Einwegrasierer,

Feinstrumpfhosen, Fensterglas, Feuerzeuge, Filzstifte, Fotos, Gips, Glühbirnen, Gummi, Hygieneartikel, Kämmе, Kaffee- und Teekannen, Kaugummi, Kehrriчt, Keramik, Kerzenreste, Klebeband, Klebeetiketten, Kondome, Kosmetiktücher, Kugelschreiber, Laminat, Leder, Lumpen, Musikkassetten, verschmutztes und beschichtetes Papier, Pergamentpapier, Pinsel, Porzellan, Putzlappen, Q-Tips, Rasierklingen, Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen, Seidenstrümpfe, Speiseöle und Speisefette, Spielzeug, Staubsaugerbeutel, Tampons, Tapeten, Taschentücher, Thermoskannen, Tontöpfe, Trinkgläser, Verbandsmaterial, Videokassetten, Vogelsand, Watte, Zahnbürsten, Zigarettенkippen, Zigarettенasche, Windeln, Wundpflaster.

4. Abfälle für die privatrechtliche „gelbe Tonne“ nach VerpackG:

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 15 01 06)

Über die „gelbe Tonne“ können Einweg-Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder PPK bestehen, entsorgt werden. Unter Einweg-Verkaufsverpackungen fallen auch Verbundstoffe aus PPK, Kunststoffen und Metallen, die nicht voneinander getrennt werden können. Reicht die Kapazität der „gelben Tonne“ für die Entsorgung von Einweg-Verkaufsverpackungen vorübergehend nicht aus, können diese Abfälle über den Wertstoffhof der Stadt Ahaus entsorgt werden.

Im Einzelnen:

Plastikbecher für Sahne, Joghurt, Margarine, Frischkäse, Quark usw.; Milch- und Getränketüten (Tetra Packs); Joghurt- und Sahnebecher aus beschichtetem Papier; Flaschen aus Kunststoff, z.B. für Spülmittel, Körperpflegemittel, Waschmittel usw.; kleine Tüten und Beutel z.B. Nudeltüten, Tüten von Rosinen, Nüssen usw.; Netze von Zitrusfrüchten, Kartoffeln, Zwiebeln usw.; Kunststofftüten; Verpackungsfolien von Toilettenpapier, Tempos, Windeln usw.; Kunststoffsäcke für Gartenerde, Gartendünger, Torf usw.; Schrumpffolien, z.B. Verpackungen von Büchern, Kleingeräten, Baumaterialien usw.; Farbeimer, vollständig entleert (spachtelrein und tropffrei); Styroporformteile (z.B. Verpackungsmaterial von Elektrogeräten); Getränke- und Konservendosen, leere Farb- und Spraydosen; Kronkorken, Twist-Off-Verschlüsse; Deckel von Joghurt-, Sahne- und Quarkbecher, Aluminiumfolie, Silberfolie von Schokolade; Dosen und andere Behälter aus Aluminium, z.B. für Hunde- und Katzenfutter, Fisch; Menübehälter; Verpackungen von Butter, Kaugummi (Papier mit Aluminium); Schachteln von Schokoküssen (Karton mit Aluminium); Tablettenverpackungen aus Kunststoff mit Aluminium (Blister); alubeschichtete Verpackungen z.B. Kaffeetüten; Pflanztöpfe.

5. Abfälle für die im gesamten Stadtgebiet dezentral aufgestellten privatrechtlichen Depotcontainer für Altglas nach VerpackG:

Hierunter fallen alle Glasverpackungen, sortiert nach Weißglas, Grünglas und Braunglas. Glasverpackungen in den Farben blau, gelb oder rot sind über den Grünglas-Container zu entsorgen.

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 15 01 07)

Hohlglas wie z.B. Gläser mit Schraubverschluss, wie z.B. Marmeladen-, Honig-, Gurken- oder Olivengläser. Glasflaschen, wie z.B. Sekt-, Wein-, Sirup- oder Schnapsflaschen. Pharmazeutische Glasbehälter und Flaschen. Kleinere Fläschchen aus Glas, wie z.B. von Hustensaft, Parfüm oder Nagellack.

6. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altbatterien und Altakkumulatoren am Wertstoffhof der Stadt Ahaus:

Grundsätzlich sind Händler und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² nach § 17 Absatz 1 ElektroG verpflichtet, die Altgeräte kostenlos wieder zurückzunehmen. Darüber hinaus steht der Wertstoffhof für eine gebührenfreie Abgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zur Verfügung. Der Wertstoffhof gilt als Sammelstelle nach § 13 Absatz 1 ElektroG.

Bis auf wenige Ausnahmen fallen alle Geräte, die Strom – ob aus der Steckdose, dem Telefonkabel oder einer Batterie – für ihre Funktion benötigen, unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 36. Hierzu zählen auch zum Beispiel Pedelecs bis maximal 25 km/h, Photovoltaikmodule, Nachtspeicheröfen und Leuchten. Der Letztbesitzer von Elektro- und Elektronikgeräten ist zusätzlich verpflichtet, Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät fest umschlossen sind, vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen und getrennt nach § 15 Absatz 3 u.a. auch über den Wertstoffhof der Stadt Ahaus zu entsorgen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Zusätzlich steht für die Entsorgung von Altbatterien auch das Schadstoffmobil des Kreises Borken zur Verfügung.

7. Annahme von Sperrmüll am Wertstoffhof der Stadt Ahaus, getrennt nach Altholz, Altmetall, Kunststoff und sonstigem Sperrmüll:

Sperrmüll: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 03 07)

Hierunter fallen Möbel und Möbelteile, Matratzen, Sprungrahmen, Fahrräder, Teppiche und Bodenbeläge, Bilder, Wohnungsdekorationen, Kinderwagen, Bügelbretter, Wäscheständer, Blumenkästen, Gartengeräte, Gartenmöbel, Jalousien und Rollos (Innen), Kleintierkäfige, Koffer, Leitern, Sportgeräte, große Spielzeugteile und Altmetalle, soweit diese nicht über das Restmüllgefäß entsorgbar sind.

Sind von den o.g. sperrigen Abfällen Altholz-, Altmetall- und Kunststoffteile abtrennbar, sind diese getrennt vom übrigen gemischten Sperrmüll dem Wertstoffhof zu übergeben (Getrennthaltungspflichten).

8. Annahme von Garten- und Grünabfällen (Grünschnitt) am Wertstoffhof der Stadt Ahaus:

Hierunter fallen:

Baumschnitt, Strauch- und Astwerk aus Gärten und Kleingärten, soweit diese Abfälle nicht über das Bioabfallgefäß entsorgbar sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 20.11.2012 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 30. November 2012

gez.

Felix Büter

Bürgermeister